

QSV

zwischen

Zimmer GmbH Kunststofftechnik
Am Glockenloch 2
77866 Rheinau

(nachfolgend Zimmer genannt)

und

(nachfolgend Lieferantin genannt)

Im Folgenden werden Zimmer GmbH Kunststofftechnik und die Lieferantin auch Vertragspartner genannt.

Präambel

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung – im Nachfolgenden QSV genannt – benennt und regelt alle zwischen den Vertragspartnern vorgesehenen qualitätssichernden Maßnahmen mit dem Ziel, die Qualität der Produkte und der Produktentwicklung zu sichern.

Sie beinhaltet die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen Zimmer und ihren Lieferanten, die zum Erreichen des angestrebten Qualitätszieles erforderlich sind.

Die Vereinbarung beschreibt auch die Mindestanforderungen an das QM-System der Lieferantin.

§ 1 Ziel und Geltungsbereich

1. Diese Vereinbarung wird mit dem Ziel geschlossen, eine langfristig orientierte und geregelte Lieferpartnerschaft von gegenseitigem Nutzen zu begründen.
2. Sie regelt sowohl die Qualitätsanforderungen für alle Produkte und Leistungen, die während ihrer Laufzeit erbracht oder geliefert werden als auch die Lieferbedingungen zwischen Zimmer und der Lieferantin.
3. Diese QSV gilt als Ergänzung zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Zimmer, die hiermit anerkannt werden, und ist Bestandteil der Lieferverträge.
4. Einzelne Klauseln dieser QSV gelten nicht, soweit sie mit vorrangigen Verträgen, insbesondere Lieferverträgen, in Widerspruch stehen. Um besonderen Anforderungen Rechnung zu tragen, können spezifische Ergänzungen (individuelle Vereinbarungen) zu dieser QSV als Anlage zu den Lieferverträgen vereinbart werden.

§ 2 Qualitäts-/Umweltmanagementsystem der Lieferantin

1. Die Lieferantin verpflichtet sich zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems, z.B. nach DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung, oder eines Systems, dass die lückenlose Dokumentation der Prüfergebnisse zulässt. Die Lieferantin strebt das Null-Fehler-Ziel an und optimiert ihre Leistungen dahingehend kontinuierlich.
Die Lieferantin ist für die Einhaltung dieser Vereinbarung und für die Qualität der von ihr an Zimmer gelieferten Produkte und Leistungen in vollem Umfang eigenverantwortlich, entsprechend den vereinbarten Spezifikationen im jeweiligen Liefervertrag, in den technischen Unterlagen oder in sonstigen Vorgaben.
2. Die Lieferantin wird für die von ihr gelieferten/gefertigten Teile und Materialien eine Datei führen, die mindestens folgende Kriterien umfasst:
 - Bestellnummer des Bestellers
 - Artikelnummer des Bestellers
 - Bezeichnung der Menge/Anzahl des Liefergegenstandes
 - Lieferdatum

In diese Dateien sowie in die Prüfunterlagen wird Zimmer auf Verlangen vollständige Einsicht gewährt. Diese Aufzeichnungen sind für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt nach Ende des Kalenderjahres, in dem in der Datei aufgrund der Lieferung die letzte Eintragung gemacht worden ist.

3. Zimmer hat sich dem Schutz der Umwelt verpflichtet. Wir erwarten daher auch von unseren Lieferanten die Selbstverpflichtung zum Umweltschutz in Form eines implementierten Umweltmanagementsystems gemäß DIN EN ISO 14001 in der jeweils gültigen Fassung oder eines vergleichbaren Managementsystems, welches die Einhaltung der gültigen Umweltvorschriften gewährleistet und das Umweltverhalten der Lieferantin kontinuierlich verbessert.
4. Bei seinen Lieferungen hält die Lieferantin die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein. Dies sind z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG, WEEE 2012/19/EU) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2011/65/EU und 2015/863/EU (RoHS 2).
5. Die Lieferantin wird Zimmer über relevante, durch gesetzliche Regelungen, z.B. durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit Zimmer abstimmen.

§ 3 Qualitätssicherung durch den Unterlieferanten

1. Die Lieferantin verpflichtet ihre Unterlieferanten, vergleichbare Qualitätsmanagement-Systeme aufzubauen, zu unterhalten und weiterzuentwickeln, sodass die mangelfreie Beschaffenheit ihrer Zukaufteile, Rohmaterialien und/oder extern veredelter Teile sichergestellt ist.
2. Zimmer kann von der Lieferantin den dokumentierten Nachweis verlangen, dass die Lieferantin sich von der Wirksamkeit des QM-Systems bei ihren Unterlieferanten überzeugt hat oder die Qualität ihrer Zukaufteile durch geeignete Maßnahmen sichergestellt hat.

§ 4 Durchführung von Audits

1. Die Lieferantin räumt Zimmer unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von einer Woche das Recht ein, durch ein Produkt- bzw. Prozessaudit festzustellen, ob die QS-Maßnahmen der Lieferantin den Anforderungen von Zimmer entsprechen. Hierbei werden angemessene Einschränkungen der Lieferantin, die ihre Betriebsgeheimnisse sichern, akzeptiert.

2. Die Lieferantin gewährt Zimmer, und soweit erforderlich deren Kunden, Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente, die mit der beauftragten Leistung bzw. Lieferung in Zusammenhang stehen.
3. Audits von zugelassenen Zertifizierungsgesellschaften sind ebenfalls zu berücksichtigen.
4. Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen von Unterlieferanten verursacht wurden, hat Zimmer die Möglichkeit, beim Unterlieferanten ein gemeinsames Audit mit der Lieferantin durchzuführen.
5. Zimmer teilt der Lieferantin das Ergebnis des Audits mit. Sind aus Sicht von Zimmer aufgrund durchgeführter Audits Korrekturmaßnahmen erforderlich, verpflichtet sich die Lieferantin, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen, sich von der Wirksamkeit der Maßnahmen zu überzeugen und Zimmer hierüber zu unterrichten. Zimmer kann ggf. Beteiligung an der Erstellung und Umsetzung eines Maßnahmenplans verlangen.

§ 5 Technische Spezifikationen und Unterlagen

1. Die von der Lieferantin einzuhaltenden Spezifikationen und Toleranzvorgaben sind der Bestellung oder den technischen Unterlagen zu entnehmen, die Bestandteil des Liefervertrages sind.
Die Lieferantin stellt sicher, dass stets nach den zuletzt gültigen Bestellungen bzw. ihr vorliegenden technischen Unterlagen gefertigt, geprüft und geliefert wird.
2. Jede von technischen Unterlagen oder sonstigen Vorgaben bzw. Vereinbarungen abweichende Anforderung ist von der Lieferantin mit Zimmer vorab zu klären.
3. Sämtliche technischen Unterlagen, sind von der Lieferantin absolut vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe derselben an Dritte ist zuvor von Zimmer zu genehmigen.

§ 6 Prüfungen und Dokumentation

1. Die Lieferantin legt in eigener Verantwortung ein Prüfkonzept fest, um die vereinbarten Ziele und Spezifikationen zu erfüllen. Die Lieferantin hat alle Produktionsteile und Materialien vor der Lieferung auf Mängelfreiheit zu untersuchen. Hierbei sind die branchenüblichen bzw. die vereinbarten Prüfverfahren durchzuführen und zu dokumentieren.
2. Bei erstmaliger Lieferung eines Artikels muss eine Bemusterung erfolgen und in Form eines Erstmusterprüfberichtes (EMPB) dokumentiert werden. Der EMPB und die Muster sind Zimmer vor Aufnahme der Serienproduktion zur Freigabe zuzusenden. Erst nach positivem Befund durch Zimmer ist die Serienproduktion freigegeben. Die Freigabe der Bemusterung kann alternativ durch Zimmer bei der Lieferantin vorab vor Ort durchgeführt werden. Die Freigabe vor Ort ersetzt jedoch nicht die Notwendigkeit der Dokumentation in Form eines EMPB.

§ 7 Mängel

1. Grundsätzlich dürfen an Zimmer nur Rohstoffe, Produkte und Leistungen ohne Abweichungen und Mängel geliefert werden.
2. Alle Ausfälle, die die Lieferantin bei den Prüfungen feststellt, werden von ihr einer entsprechenden Fehleranalyse unterzogen. Diese Analyse, die vorgeschlagenen und die durchgeführten Maßnahmen sind zu protokollieren. In diese Protokolle kann Zimmer ggf. Einsicht nehmen.
3. Rohstoffe, Produkte und Leistungen mit Qualitätsmängeln dürfen nur dann an Zimmer ausgeliefert werden, wenn die Lieferantin vorab eine Abweichungsgenehmigung gestellt hat und diese von Zimmer freigegeben wurde.
4. Die Untersuchungspflicht von Zimmer beschränkt sich -abweichend von § 377 HGB- auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transport-/Verpackungsbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung).
Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel

bleibt unberührt. Die gelieferten Teile und Materialien werden von Zimmer erst in der Fertigung /Montage begleitenden Prüfverfahren bzw. in der Endkontrolle geprüft. Insoweit verzichtet die Lieferantin auf den Einwand der verspäteten Mängelrügen bei später erkannten Mängeln.

5. Die Rüge (Mängelanzeige) gilt jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Entdeckung (verdeckter Mangel) bzw. bei offensichtlichen Mängeln (siehe Ziff. 4) innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Lieferung schriftlich abgesendet ist.
 6. Kommt es zu einer Beanstandung der gelieferten Ware und liegt die Abweichungsursache nachweislich bei der Lieferantin, so ist sie verpflichtet, unmittelbar nachzubessern oder Ersatz zu leisten.
 7. Im Falle einer Beanstandung sendet Zimmer einen Reklamationsbericht an die Lieferantin. Die Lieferantin erhält beanstandete Teile in vereinbartem Umfang zurück. Sie ist verpflichtet, jede Abweichung zu analysieren und kurzfristig, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen, Zimmer die Ursache der Abweichung, eingeleitete Fehlerbeseitigungs- und Vorbeugemaßnahmen in einem 8D-Report mitzuteilen sowie deren Wirksamkeit unverzüglich zu überprüfen. Die Lieferantin informiert Zimmer in regelmäßigen Abständen (wöchentlich) mit einem aktualisierten 8D-Report über den Bearbeitungsstand der Beanstandung.
 8. Sollten die durch die Lieferantin angelieferten Teile nicht der Spezifikation entsprechen oder aufgrund des Vertretenmüssens der Lieferantin nicht verbaubar oder nicht für den späteren Gebrauch geeignet sein und deshalb Fertigungsstillstände bei Zimmer oder deren Kunden drohen, muss die Lieferantin unverzüglich in Abstimmung mit Zimmer durch geeignete von ihr zu tragenden Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen (z.B. Ersatzlieferungen, Sortier- und Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransport etc.). Daraus entstehende Kosten trägt die Lieferantin.
- Ungeachtet dessen finden die Regelungen in § 10 Anwendung.

§ 8 Informationspflicht

1. Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen wie Liefertermine, Qualitätsmerkmale und Liefermengen, sowie Fristen für die Reklamationsbearbeitung nicht eingehalten werden können, so ist die Lieferantin verpflichtet, Zimmer hierüber sowie über die näheren Umstände proaktiv zu informieren.
2. Für Fertigungsteile werden Über- bzw. Unterlieferungen pro Bestellposition in Höhe von maximal $\pm 5\%$ akzeptiert. Diese sind im Vorfeld mit Zimmer abzustimmen.
3. Vor Änderung der Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteile für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten oder Fertigungseinrichtungen sowie Änderung von Prüf- oder Qualitätssicherungsverfahren benachrichtigt die Lieferantin Zimmer rechtzeitig, sodass Zimmer prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können. Änderungen am Produkt, die eine Änderung im Sinne von Form, Fit und Funktion (FFF) bedeuten sowie grundsätzliche Änderungen, die eine Dokumentationsänderung bei Zimmer nach sich ziehen würden, bedürfen der schriftlichen Freigabe durch Zimmer.
4. Zimmer kann einer Änderung in einer der o.g. Punkte widersprechen, falls diese sich nachteilig auf das Produkt auswirken.
5. Sollte Zimmer bei der Beauftragung der Lieferantin dieser nicht alle notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben oder sind diese missverständlich oder fehlerhaft, hat die Lieferantin dies unverzüglich anzuzeigen und die erforderlichen Informationen bei Zimmer anzufordern bzw. die offenen Punkte abzuklären.

§ 9 Lagerung, Verpackung und Transport

1. Die Lieferantin stellt sicher, dass die Waren in geeigneten Transportmitteln verpackt, gelagert und transportiert werden, um Beschädigungen, Verunreinigungen, Verlust und Qualitätsminderungen zu vermeiden. Die Transportmittel sind so zu kennzeichnen, dass jederzeit der Inhalt ohne erheblichen Aufwand identifiziert werden kann.

2. Die Lieferantin hat sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung erkennbar ist. Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:
 - Zimmer-Artikelnummer
 - Stückzahl
 Lieferungen, die Produkte mit verschiedenen Artikelnummern enthalten, sind mit eindeutiger Positionstrennung anzuliefern.
3. Sämtliche Verpackungsmaterialien müssen umweltfreundlich und 100% recyclingfähig sein. Verpackungen, die ein hohes Abfallaufkommen verursachen, sowie Materialkombinationen sind zu vermeiden. Die Verwendung von Verpackungschips lehnt Zimmer generell ab.
4. Eurobehälter, welche im Eigentum von Zimmer stehen, dürfen weder mit Etiketten beklebt noch beschriftet werden. Alle Informationen sind ausschließlich auf dem Lieferschein aufzuführen. Die Behälter sind nicht mit Klebeband zu umwickeln, sondern mit den dazugehörigen Deckeln und Kabelbindern zu verschließen bzw. mit Kunststoffbändern zu umreifen.
5. Für Schäden, die aufgrund von unsachgemäßer Verpackung entstanden sind, sowie für einen aus der Nichtbeachtung o.g. Forderungen resultierenden Mehraufwand im Wareneingang bei Zimmer kann die Lieferantin in Anspruch genommen werden.

§ 10 Mängelrechte und Haftung

1. Die Vereinbarung von Qualitätszielen und -maßnahmen berührt die Haftung der Lieferantin hinsichtlich Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche von Zimmer wegen mangelhafter Lieferung nicht.
2. Die Lieferantin haftet für alle Schäden, die Zimmer wegen mangelhafter Leistung bzw. Lieferung entstehen. Erfasst werden alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, einschließlich des entgangenen Gewinns.
 Wegen mangelhafter Lieferung / Leistung kann Zimmer von der Lieferantin insbesondere ersetzt verlangen:
 - die durch das Aussortieren der mangelhaften Teile entstehenden Kosten (Sortierkosten)
 - Kosten der Ersatzbeschaffung, falls der Lieferantin nach Absprache mit Zimmer eine zeitnahe Ersatzbeschaffung nicht möglich ist
 - Kosten für angearbeitete und fertiggestellte Produkte, die von einer mangelhaften Lieferung / Leistung betroffen sind (Ausschusskosten)
 - Kosten der De- und Remontage
 - Kosten der Rückversendung und sonstige, mangelbedingt angefallenen Frachtkosten
 - alle weiteren Kosten, die bei der Schadensabwicklung anfallen, einschließlich eines etwaigen administrativen Mehraufwandes

Zum erstattungsfähigen Schaden zählen auch die Kosten bzw. der Schaden, der Zimmer seinen Kunden wegen mangelhafter Lieferung / Leistung der Lieferantin erstatten bzw. ersetzen muss.

3. Für etwaige Schäden, die Zimmer durch die Lieferung fehlerhafter Produktionsteile oder Materialien entstehen, haftet die Lieferantin nach den gesetzlichen Vorgaben bis zu einer Höhe von 5 Millionen € pro Schadensfall. Die Lieferantin hat eine weltweite Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Millionen € pro Personen-/ Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Auf Verlangen von Zimmer hat die Lieferantin den Versicherungsschein vorzulegen.
4. Vertragliche Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 3 Jahren ab Gefahrübergang. Soweit Zimmer wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür jeweils die regelmäßige gesetzliche Verjährungsfrist und der jeweilige gesetzliche Verjährungsbeginn (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

5. Der Haftungstatbestand für Schadens- und Aufwendungsersatz folgt aus den gesetzlichen Regelungen. Die Lieferantin haftet bei jeder Art von Pflichtverletzung (vorvertraglich, vertraglich, außervertraglich) auf Schadens- und Aufwendungsersatz nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, die ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen zur Last fällt. Davon abweichend hat die Lieferantin bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Verletzung einer Vertragspflicht, die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet (wesentliche Vertragspflicht), jede Form der Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 11 Geltungsdauer

1. Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt unbefristet. Sie kann jedoch von jedem der beiden Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Kalendermonatsende gekündigt werden.
2. Die Beendigung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit laufender Einzel- bzw. Lieferverträge bis zu deren vollständiger Abwicklung unberührt.

§ 12 Geheimhaltung

1. Soweit nicht in den Lieferverträgen etwas anderes geregelt ist, verpflichten sich beide Parteien, alle von der jeweils anderen Partei erhaltenen Informationen einschließlich des Inhalts dieser Vereinbarung geheim zu halten und ausschließlich im Interesse der zwischen den Parteien bestehenden Vertragsbedingungen zu nutzen. Der Geheimhaltung unterliegen insbesondere auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, finanzielle Verhältnisse, Preise, Kundschaft und sonstige technische und wirtschaftliche Informationen.
2. Die Lieferantin wird ihre Unterlieferanten ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten.
3. Die Geheimhaltungserklärung gilt solange, bis der jeweilige Partner den anderen von der Geheimhaltungsverpflichtung entbindet.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Änderungen sowie die Ergänzung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
3. Für diese Vereinbarung und die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Alle aus der Vereinbarung sich ergebenden Streitigkeiten werden vor dem für den Sitz von Zimmer zuständigen Gericht entschieden. Zimmer ist allerdings auch berechtigt, am Hauptsitz der Lieferantin Klage zu erheben.
Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(Ort)

(Datum)

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift "Zimmer")

(Unterschrift Lieferantin)